Fachdienst 404
Senioren und Allgemeine Sozialhilfe
Jahresbericht 2012

Fachdienstleitung: KOAR`in Margret Schmidt (in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.03.2012 kommissarische Fachdienstleitung KA Maik Hoffmann)
Vertretung: KA Maik Hoffmann, KA Heike Graßkamp
Vorzimmer: Gisela Grote
Telefon: 05121/309-3441
Fax: 05121/309-3439
E-Mail: Margret.Schmidt@LandkreisHildesheim.de

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche

Der Fachdienst 404 war im Jahr 2012 für die folgenden Produkte zuständig:

- ***Produkt 311-102***
  Hilfe zum Lebensunterhalt FD 404
- ***Produkt 311-201***
  Hilfe zur Pflege (wesentliches Produkt)
- ***Produkt 311-402***
  Hilfen zur Gesundheit FD 404
- ***Produkt 311-502***
  Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten FD 404
- ***Produkt 311-602***
  Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung FD 404
- ***Produkt 311-902***
  Verwaltung der Sozialhilfe FD 404
- ***Produkt 315-001***
  Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404
- ***Produkt 351-001***
  Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (1. bis 12. Buch, SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Ab **01.09.2012** erfolgten organisatorische Veränderungen innerhalb des Dezernates 4. Ab diesem Zeitpunkt war der FD 404 auch für die folgenden Produkte zuständig:

- ***Produkt 111-026***
  Bürgerschaftliches Engagement

- ***Produkt 343-001***
  Aufgaben nach dem Betreuungsrecht

Die Zuständigkeit für diese Produkte gehörte bis zum 31.08.2012 zum FD 405, der für das Jahr 2012 auch noch über diese Produkte berichten wird. Im Jahresbericht 2012 des FD 404 finden diese Produkte daher keine weitere Erwähnung.

Die Sachbearbeitung wird in den Dienststellen in Hildesheim im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31 und in der Außenstelle Alfeld (Leine), Ständehausstr. 1, vorgenommen.

Ansprechpartner:

Sachgebiet Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI und dem SGB XII

Herr Hoffmann Zimmer 345 05121 / 309-34 51
(E-Mail: Maik.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Heimkostenübernahme und ambulante Hilfen (Hilfe zur Pflege) nach dem SGB XII für den Bereich Hildesheim
Algermissen / Bad Salzdetfurth / Bockenem / Diekholzen / Elze / Giesen / Harsum / Holle / Nordstemmen / Sarstedt / Schellerten / Söhlde

Frau Kerber	Zimmer: 330	05121 / 309-33 01	Buchstaben G – Kr
(E-Mail: Sybille.Kerber@landkreishildesheim.de)			
Herr Heinemann	Zimmer: 339	05121 / 309-33 91	Buchstaben T – Z
(E-Mail: Friedrich.Heinemann@landkreishildesheim.de)			
Frau Krüger	Zimmer: 329	05121 / 309-32 92	Buchstaben A – F
(E-Mail: Sabine.Krueger@landkreishildesheim.de)			
Frau Rott-Kreie	Zimmer: 331	05121 / 309-33 11	Buchstaben N – S
(E-Mail: Cordula.Rott-Kreie@landkreishildesheim.de)			
Frau Voigt	Zimmer: 331	05121 / 309-33 12	Buchstaben Ks – M
(E-Mail: Stefanie.Voigt@landkreishildesheim.de)			
Frau Kaufmann	Zimmer: 329	05121 / 309 32 91	Unterhalt und Wertersatz
(E-Mail: Annette.Kaufmann@landkreishildesheim.de)			

Sachgebiet Heimkostenübernahme und ambulante Hilfen (Hilfe zur Pflege) nach dem SGB XII für den Bereich Alfeld (Leine)
Alfeld / Duingen / Freden / Gronau / Lamspringe / Sibbesse

Frau Westemeyer	Zimmer: 24	05121 / 309-82 41	Aufteilung nach Einrichtungen
(E-Mail: Gabriela.Westemeyer@landkreishildesheim.de)			
Frau Schulz	Zimmer: 23	05121 / 309-82 31	Aufteilung nach Einrichtungen
(E-Mail: Ute.Schulz@landkreishildesheim.de)			
Frau Bartens	Zimmer: 24	05121 / 309-82 42	Unterhalt und Wertersatz
(E-Mail: Christine.Bartens@landkreishildesheim.de)			

Widerspruchsstelle und Grundsatzsachbearbeitung für den gesamten Fachdienst

Frau Graßkamp	Zimmer: 334	05121 / 309-33 41	Buchstaben K – Z sowie Bearbeitung anhängiger Klageverfahren
(E-Mail: Heike.Grasskamp@landkreishildesheim.de)			
Frau Neumann	Zimmer: 334	05121 / 309-33 42	Buchstaben A – J
(E-Mail: Marion.Neumann@landkreishildesheim.de)			

Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII für den Bereich Hildesheim
Algermissen / Bad Salzdetfurth / Bockenem / Diekholzen / Elze / Giesen / Gronau / Harsum / Holle / Lamspringe / Nordstemmen / Sarstedt / Schellerten / Söhlde

Frau Fischer	Zimmer: 347	05121 / 309-34 72	Buchstaben M – P, T
(E-Mail: Sabrina.Fischer@landkreishildesheim.de)			
Frau Hasse	Zimmer: 346	05121 / 309-34 62	Buchstaben H
(E-Mail: Ina-Maria.Hasse@landkreishildesheim.de)			
Frau Kaune	Zimmer: 347	05121 / 309-34 71	Buchstaben E – G sowie J und Y
(E-Mail: Claudia.Kaune@landkreishildesheim.de)			
Frau Büchner	Zimmer: 333	05121 / 309-33 31	Buchstaben S
(E-Mail: Petra.Buechner@landkreishildesheim.de)			
Frau Raese	Zimmer: 333	05121 / 309-33 32	Buchstaben A – E
(E-Mail: Nicole.Raese@landkreishildesheim.de)			
N. N.	Zimmer: 346	05121 / 309-34 61	Buchstaben I, K – L
(E-Mail:			
Frau Behrens	Zimmer 335	05121 / 309-3352	Buchstaben Q, R, U - Z

(E-Mail: Iris.Behrens@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII für den Bereich Alfeld (Leine)
Alfeld / Duingen / Freden / Sibbesse

Herr Bresler	Zimmer: 15	05121 / 309-81 51	Buchstaben A – L
(E-Mail: Manfred.Bresler@landkreishildesheim.de)			
Frau Möhle	Zimmer: 14	05121 / 309-81 41	Gemeinde Sibbesse
(E-Mail: Sandra.Moehle@landkreishildesheim.de)			
Frau Rogge-Warneke	Zimmer: 14	05121 / 309-81 42	Buchstaben M – Z
(E-Mail: Claudia.Rogge-Warneke@landkreishildesheim.de)			

Sachgebiet Sozialhilfe in anderen Hilfearten des SGB XII

Frau Herzig	Zimmer: 332	05121 / 309-33 22
(E-Mail: Erika.Herzig@landkreishildesheim.de)		
Frau Machler	Zimmer: 332	05121 / 309-33 21
(E-Mail: Anita.Machler@landkreishildesheim.de)		

Sachgebiet Heimaufsicht nach dem Heimgesetz (Zuständigkeit nach Einrichtungen)

Frau Dresel	Zimmer: 337	05121 / 309-33 71
(E-Mail: Karin.Dresel@landkreishildesheim.de)		
Herr Heinemann	Zimmer: 339	05121 / 309-33 91
(E-Mail: Friedrich.Heinemann@landkreishildesheim.de)		
N.N.		

Koordination Pflegestützpunkte und Seniorenservicebüro, Strukturplanung

Herr Stender	Zimmer: 335	05121 / 309-33 51
(E-Mail: Manuel.Stender@landkreishildesheim.de)		

Pflegestützpunkt Hildesheim

Frau Handke Zimmer 160 05121 / 309 - 16 01
(E-Mail: Ortrud.Handke@landkreishildesheim.de)

Frau Rose Zimmer 160 05121 / 309 - 16 02
(E-Mail: Antje.Rose@landkreishildesheim.de)

Pflegestützpunkt Alfeld

Frau Laugwitz Zimmer 13 05121 / 309 - 81 31
(E-Mail: Sandra.Laugwitz@landkreishildesheim.de)

Frau Wegener Zimmer 13 05121 / 309 - 81 32
(E-Mail: Sabine.Wegener@landkreishildesheim.de)

Versicherungsamt

Frau Weber Zimmer: 161 05121 / 309-16 11
(E-Mail: Sylvia.Weber@landkreishildesheim.de)

Produkt 311-102 Hilfe zum Lebensunterhalt FD 404

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim, auch der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind. Dieses betrifft insbesondere den Bedarf an Bekleidung sowie den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.
Über die stationären Hilfegewährungen insgesamt erfolgt die Berichterstattung zum wesentlichen Produkt Hilfe zur Pflege. Auf die Inhalte dieses Berichts wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die Heimunterbringungen insgesamt, die Anteile der Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind dort enthalten. Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für

Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfszuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden im FD 404 folgende leistungsberechtigte Personen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl jeweils am 31.12., Finanzaufwand für das gesamte Jahr, Netto-Berechnung Ausgaben abzüglich Einnahmen lt. Abrechnung Quotales System):

2008	100 Leistungsberechtigte	182.378,32 €
2009	128 Leistungsberechtigte	366.067,00 €
2010	114 Leistungsberechtigte	454.184,58 €
2011	123 Leistungsberechtigte	488.201,19 €
2012	94 Leistungsberechtigte	513.176,19 €

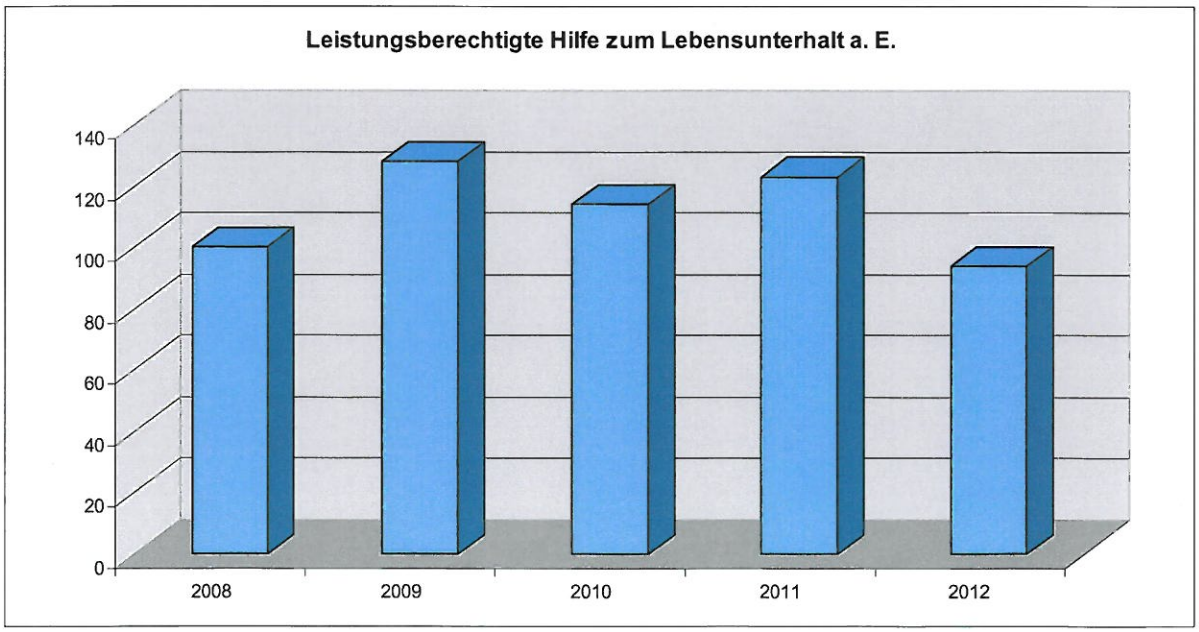

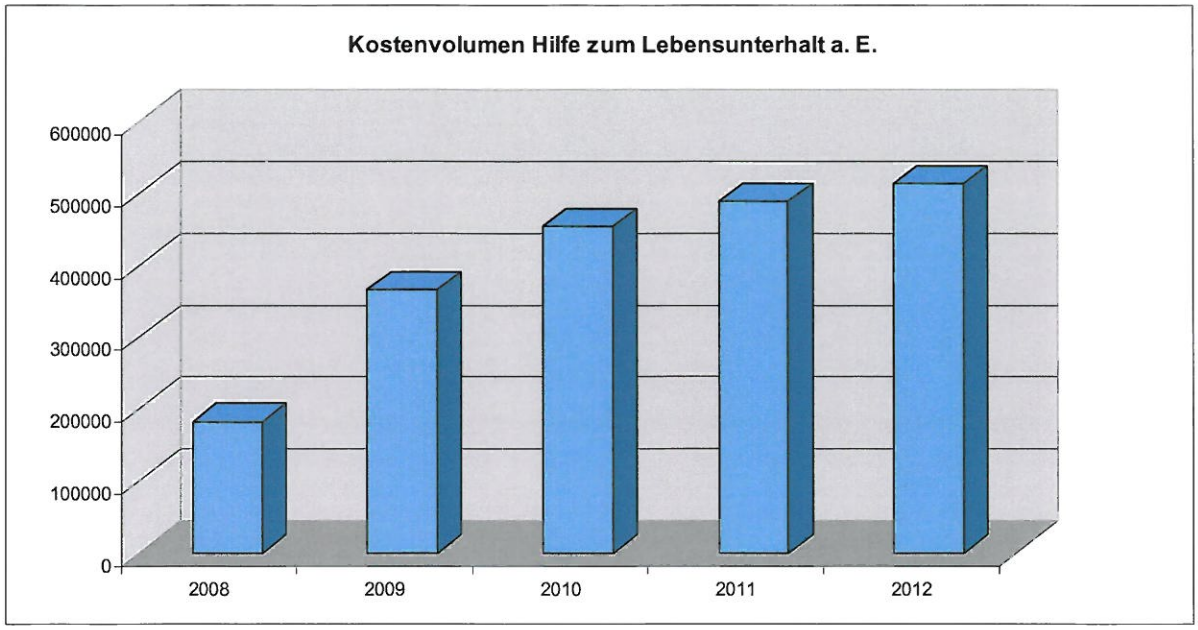

Zu den hier dargestellten Zahlen ist zu erläutern, dass in den Jahren 2007 und 2008 noch erhebliche Einnahmen aus der Erstattung in der Vergangenheit geleisteter Sozialhilfe erzielt wurden. Es handelt sich dabei um Erstattungsansprüche aus Darlehen und Rückzahlungen zu Unrecht gewährter Hilfen, die noch in den Jahren bis einschließlich 2004 von den herangezogenen Gemeinden geleistet worden waren. Diese Rückzahlungen haben sich in der Zeit ab 2009 erheblich reduziert, da eine Vielzahl dieser Altfälle abgearbeitet wurde. Die Kostensteigerungen sind somit nicht nur durch den Anstieg der Fallzahlen und eine Erhöhung der Kosten je Fall begründet, sondern auch durch die dargestellte Einnahmereduzierung.

Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege

Das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege wurde als wesentliches Produkt definiert. Insoweit erfolgt hierzu eine jährliche Berichterstattung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Produkt 311-402 Hilfen zur Gesundheit FD 404

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- **Vorbeugende Gesundheitshilfe**
- **Hilfe bei Krankheit**
- **Hilfe zur Familienplanung**
- **Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**
- **Hilfe bei Sterilisation**

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat

Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-402. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfängerzahlen und Finanzaufwendungen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen sind in den letzten Jahren entstanden:

2008	103 Leistungsberechtigte	1.073.425,98 €
2009	109 Leistungsberechtigte	1.138.494,00 €
2010	117 Leistungsberechtigte	1.035.756,12 €
2011	111 Leistungsberechtigte	737.664,45 €
2012	108 Leistungsberechtigte	425.053,75 €

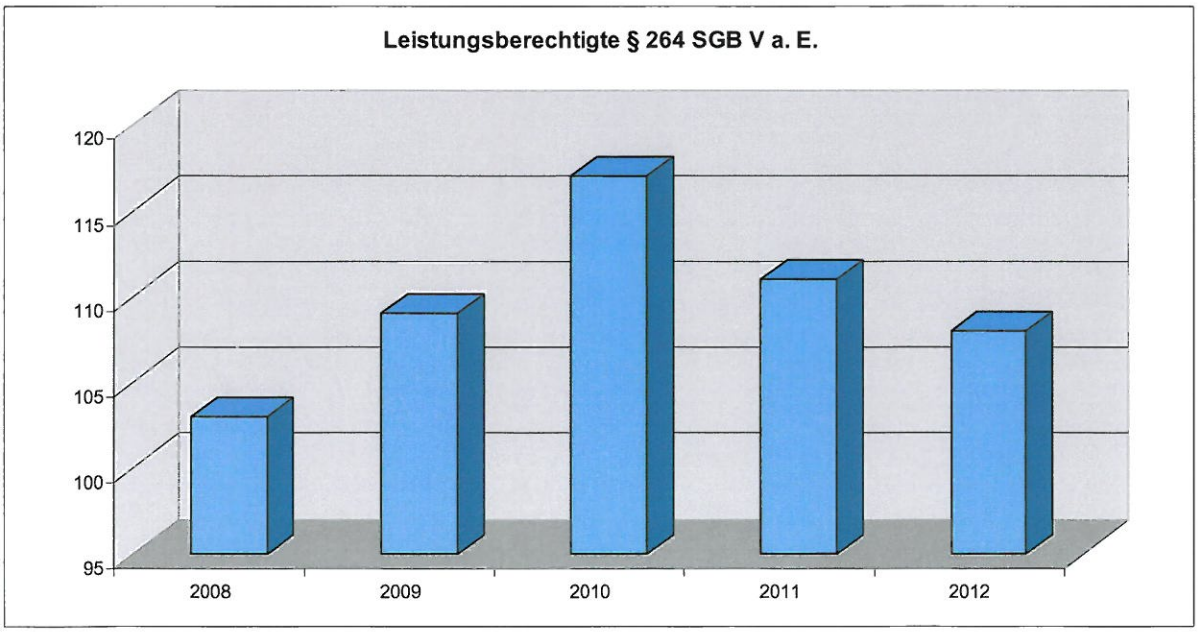

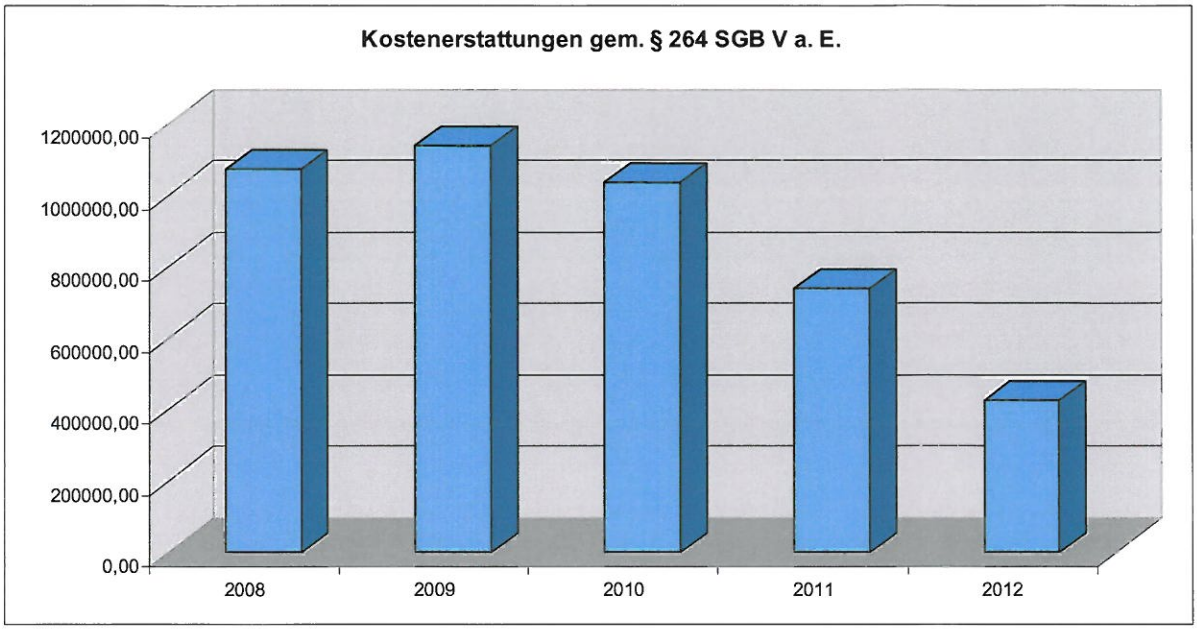

Zu den Finanzaufwendungen des Jahres 2007 ist anzumerken, dass das Verfahren erst seit dem 01.04.2007 in dieser Form besteht. Für das Jahr 2011 sind noch erhebliche Nachzahlungen zu leisten, die von den Krankenkassen erst in 2012 in Rechnung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund sind die Finanzaufwendungen differenziert zu betrachten. Im übrigen sind bei den Kosten der Krankenbehandlung immer hohe Schwankungsbreiten vorhanden.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

Produkt 311-502 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten FD 404

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des FD 404 gehören folgende Hilfearten:

- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Strafhaft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

- **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

- **Altenhilfe**

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und –erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangige über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

- **Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der „atypischen Lebenslage" geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind. Zeitweise waren als Hilfen in sonstigen Lebenslagen Fahrtkosten für Schüler ab der 11. Klasse übernommen worden, da das LSG Niedersachsen-Bremen diesen Tatbestand als atypische Lebenslage betrachtet hatte. Zwischenzeitlich hat das BSG diese Rechtsprechung revidiert, die Hilfen werden inzwischen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfegewährung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellen Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

- **Bestattungskosten**

Umfangreichste Hilfeart innerhalb des Produkts sind die Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII. Seit dem Wegfall der Bestattungskostenpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Rechtsgrundlage des SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfegewährung für Familien, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Besonderheit dieser Hilfeart ist, dass leistungsberechtigt die Personen sind, die zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund der landesrechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld des Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist. Teilweise sind für einen Antrag auf Bestattungskostenübernahme 10 Prüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse mit allen damit verbundenen Problemen durchzuführen. Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfegewährung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Die Abwicklung dieser Anträge führt immer wieder zu Auseinandersetzungen und langen Bearbeitungszeiten, was aber aufgrund der Kompliziertheit der rechtlichen Sachlage nicht umgangen werden kann. Auch Widerspruchsverfahren sind relativ häufig. Diese Situation wird von allen Beteiligten als ausgesprochen unbefriedigend beurteilt.

Die folgenden Zahlen verdeutlichen die Zunahme der Antragstellungen:

2008	33 Fälle	51.715,08 €
2009	41 Fälle	71.256,00 €
2010	62 Fälle	83.277,41 €
2011	75 Fälle	96.926,33 €
2012	29 Fälle	49.770,54 €

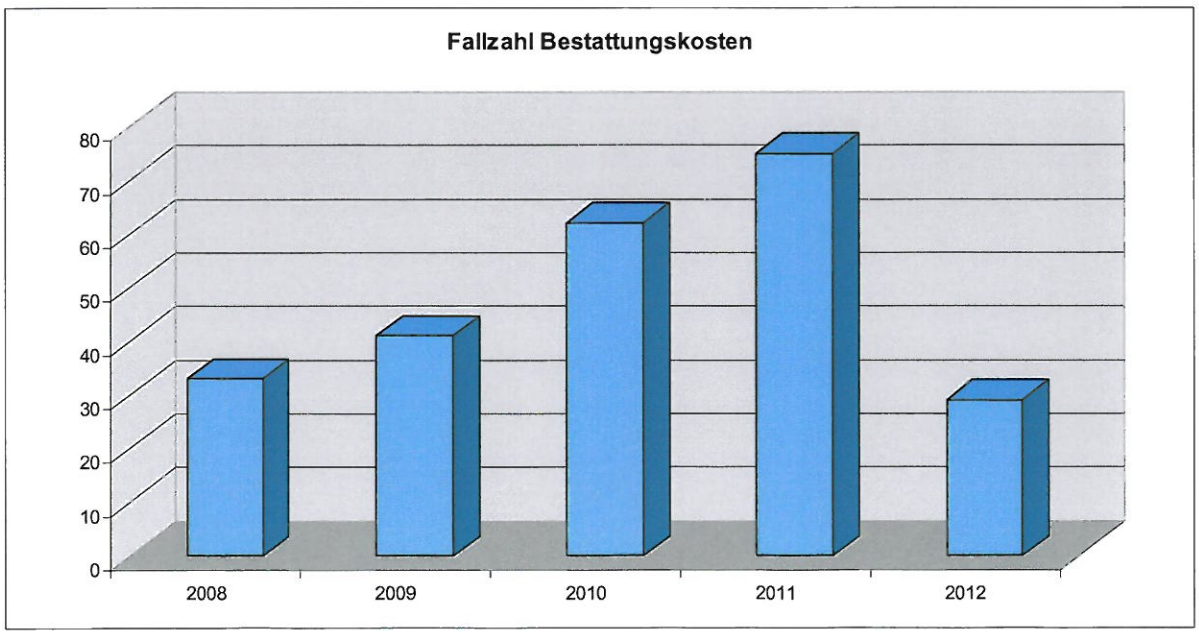

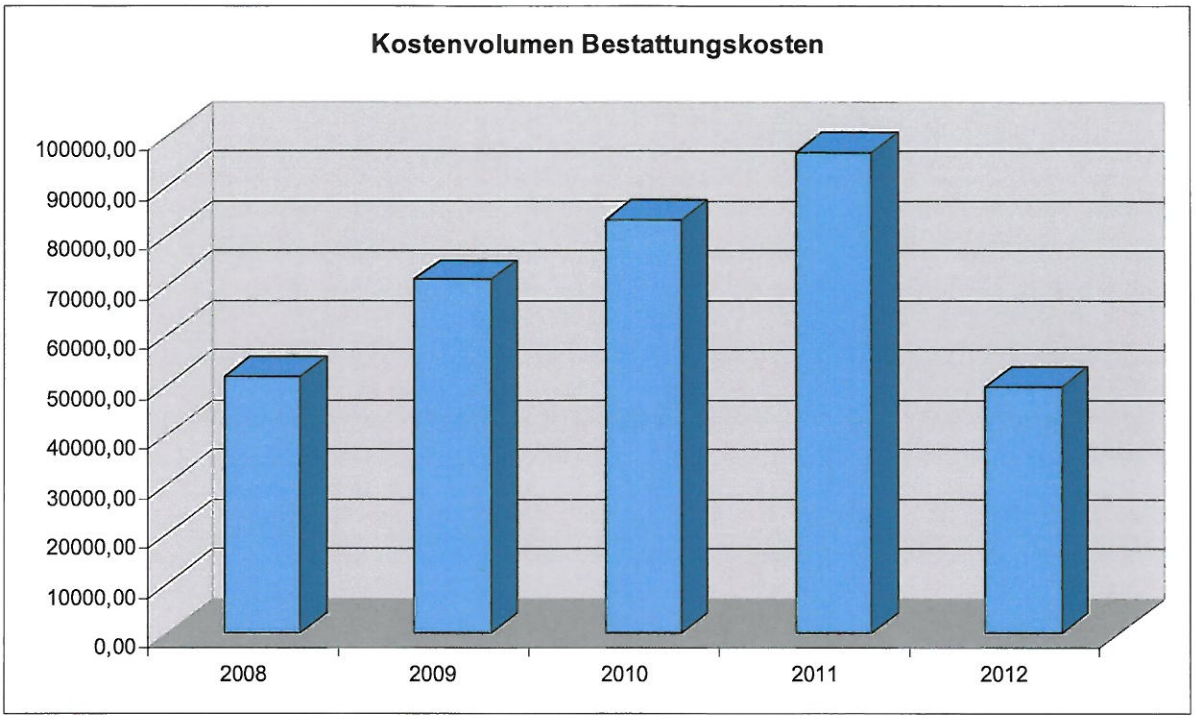

Der Umfang der Hilfegewährung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Produkt 311-602 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung FD 404

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen ganz überwiegend den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherungsleistungen besitzen jedoch durchaus Besonderheiten, die den leistungsberechtigten Personenkreis günstiger stellen. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Besonderheiten der Grundsicherung im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind beim Vermögenseinsatz und bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegeben. Hier bestehen Besserstellungen für Grundsicherungsberechtigte.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden. Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim, auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Über die stationären

Hilfegewährungen insgesamt erfolgt die Berichterstattung zum wesentlichen Produkt Hilfe zur Pflege. Auf die Inhalte dieses Berichts wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die Heimunterbringungen insgesamt, die Anteile der Grundsicherung in Einrichtungen sind dort enthalten. Die Berichterstattung zum Produkt Grundsicherung umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten größtes Produkt des FD 404. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht. Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfszuschläge usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an stark steigend, die Hilfeleistungen führen zu hohen Kostenbelastungen der Kommunen. Es erfolgten bislang pauschale Kostenerstattungen des Bundes für die oben dargestellten höheren Leistungen im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Ab dem Jahr 2012 erhöht der Bund seine Kostenerstattungen für die Grundsicherungsleistungen schrittweise bis auf 100 % im Jahr 2014.

Folgende Entwicklung der Fallzahlen, des Kostenvolumens und der Erstattungsleistungen beim Landkreis Hildesheim (jeweils ohne Stadt Hildesheim) ist eingetreten:

	Leistungsberechtigte	Kostenvolumen	Bundeserstattung
2008	913	4.282.049,76 €	1.047.085,81 €
2009	1.031	4.752.224,37 €	788.803,73 €
2010	1.096	5.623.246,91 €	931.067,53 €
2011	1.157	5.664.600,76 €	1.058.094,27 €
2012	1.168	6.232.343,70 €	3.881.845,79 €

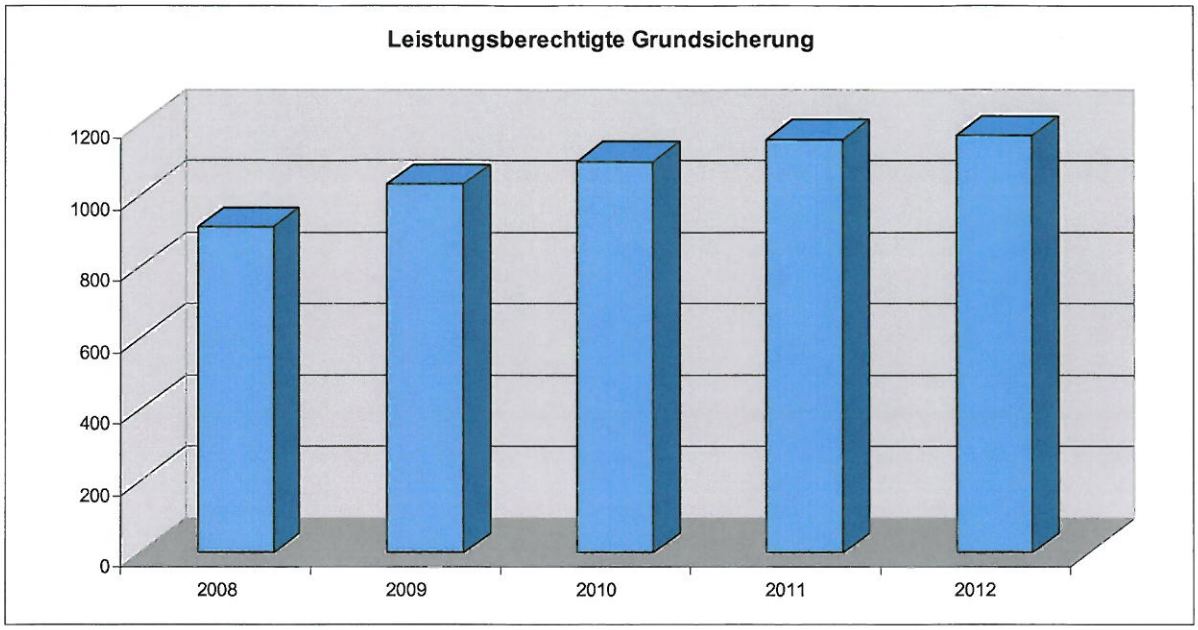

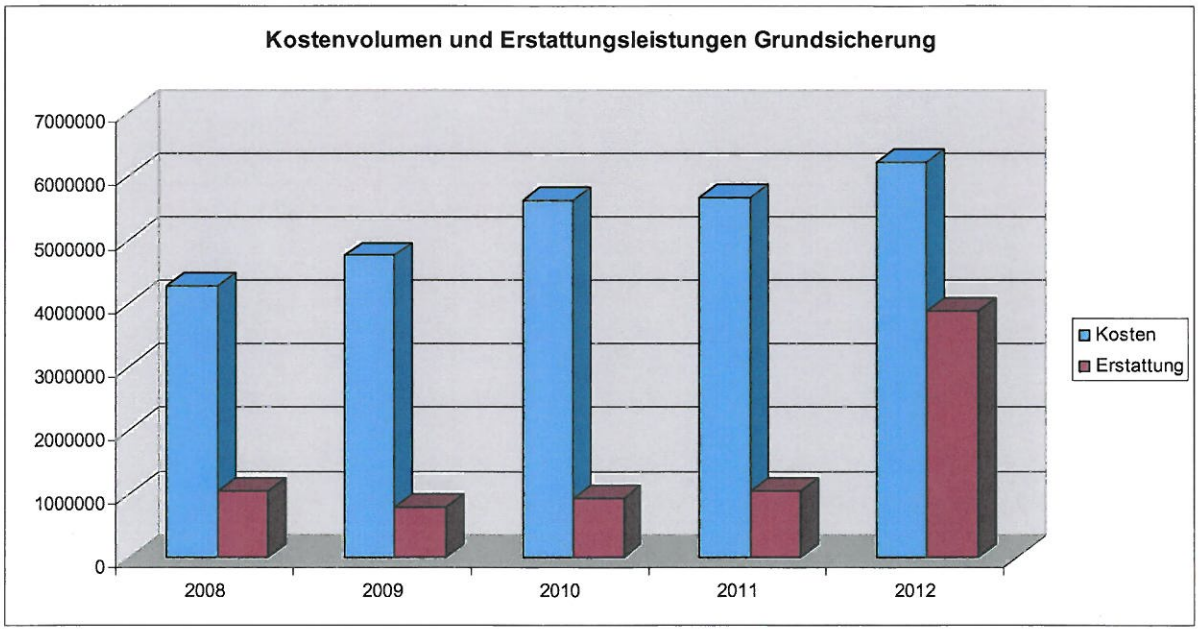

Die Tendenz der Leistungsfälle und des Kostenvolumens ist weiterhin ansteigend. Die vom Bund zu erwartende Kostenerstattung (in 2012 = 45 %, in 2013 = 75 % und in 2014 = 100 %) basiert jeweils auf der Höhe der Ist-Ausgaben des Vorvorjahres. Somit wird in jedem Fall ein offenes Kostendelta für den örtlichen Sozialhilfeträger bestehen bleiben. Darüber hinaus ist bislang nicht geklärt, ob das Land Niedersachsen aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln seine Grundsicherungsaufwendungen (für stationäre Hilfefälle unter 60 Jahre, überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) einfordern wird. In diesem Fall würde sich der zukünftige Erstattungsanteil der Kommunen erheblich reduzieren, was jedoch nicht der Zielsetzung des Bundes, eine Entlastung der Kommunen zu erreichen, entspricht.

Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe FD 404

Zum Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe gehören folgende Aufgabenbereiche des FD 404:

- **Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen**

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen besitzen unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege, das als wesentliches Produkt benannt wurde. Aus diesem Grund erfolgt der Bericht zu diesem Aufgabenbereich im Kontext des Produkts Hilfe zur Pflege. Auf den Bericht zum wesentlichen Produkt wird insoweit verwiesen.

- **Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Auch die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

- **Überwachungen durch die Heimaufsicht**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das im Jahr 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG).

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 41 stationären Pflegeeinrichtungen, 7 Tagespflegeeinrichtungen und 1 ambulant betreuten Wohngruppe zuständig. Weitere 2 Tagespflegeeinrichtungen sind geplant.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überwachen. Diese Vorgabe wird eingehalten. Darüber hinaus finden anlassbezogene Überwachungen bei Beschwerden statt, weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden – soweit erforderlich - in Zusammenarbeit mit einer Pflegefachkraft durchgeführt, die auf Honorarbasis beschäftigt ist. Überwacht wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und –lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls Überwachungen durchführt. Weiterhin erfolgt die Zusammenarbeit mit dem FD 409 bezüglich ärztlicher Maßnahmen und des Hygienerechts sowie mit dem FD 203 bezüglich des Lebensmittelrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des FD 404 zum Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen Konsequenzen in der Höhe der Pflegesätze nach sich zieht.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die Übersendung eines schriftlichen Überwachungsberichtes mit Benennung festgestellter

Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen sind eher selten der Fall, jedoch nie auszuschließen. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es hat immer eine Abwägung der Interessen der Bewohner auf körperliche Unversehrtheit und Schutz von Leben und Gesundheit zu den Interessen der Heimträger auf freie Gewerbeausübung stattzufinden.

Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404

Zum P
rodukt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404 gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- **Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-902 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-201 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.
Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.
Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Rahmen quartalsweiser Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 1,7 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Das Land Niedersachsen hat durch Änderung des NPflegeG im Jahr 2010 die Kosten bereits reduziert. Der Punktwert der ambulanten Pflegeeinrichtungen wurde um 20 % gekürzt. Die Investitionskostenförderung erfolgt nur noch für reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen, nicht mehr jedoch für sog. eingestreute Kurzzeitpflege (Belegung freier Plätze in vollstationären Einrichtungen mit Kurzzeitpflegegästen). Die Aufwendungen des Landes sind seit der Gesetzesänderung erheblich gesunken, im Gegenzug sind die Aufwendungen des Landkreises als Sozialhilfeträger gestiegen, da die Kosten teilweise als Sozialhilfeleistung zu übernehmen sind.

- **Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros**

Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

Produkt 351-001 Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) sowie die Versicherungsangelegenheiten.

- **Abrechnung der Krankenversorgung nach dem LAG**

Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Sparerschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren.

Der Landkreis Hildesheim hat bereits ab 01.01.1984 die Krankenversorgung des Landkreises Holzminden zur Bearbeitung übernommen und erhält dafür seitdem eine Erstattung der Finanzaufwendungen. Ab 01.02.1988 wurde dann der gesamte Bereich an das Ausgleichsamt Hannover abgegeben, welches wiederum Erstattungsleistungen vom Landkreis Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung erhält.

Die derzeit vom FD 404 zu leistenden Abrechnungstätigkeiten beinhalten deshalb die Zahlung von Abschlagszahlungen und Abrechnung mit dem Landkreis Holzminden und der Stadt Hannover. Die Zahl der Leistungsberechtigten liegt derzeit bei 20 Personen, der Finanzaufwand für den Landkreis Hildesheim liegt bei jährlich 3.740,00 €.

Die Aufgabe ist nicht steuerungsrelevant, die Zahl der Leistungsberechtigten und des Finanzaufwands wird zukünftig weiter sinken.

- **Versicherungsangelegenheiten**

Der Landkreis Hildesheim unterhält seit Jahren ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle Arten von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilt jährlich ca. 3.700 Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Bedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

Ausblick:

Zum 01.01.2013 ist eine unfangreiche Veränderung der Organisationsstruktur im Sozialbereich in Kraft getreten. Die bisherige Trennung der Aufgaben des SGB XII nach Hilfearten wurde aufgegeben, nun erfolgt eine Trennung nach Einzelfallaufgaben und nach Planungsaufgaben.
Die Zuständigkeit des FD 404 besteht daher ab dem 01.01.2013 nicht mehr für die Einzelfallhilfen, sondern nur noch für Aufgaben der Planung der Sozialhilfe sowie für die Betreuungsstelle. Die Bezeichnung des Fachdienstes lautet daher auch „FD 404 – Planung der Sozialhilfe / Betreuungsstelle".

Der FD 404 wird auch zukünftig für alle oben aufgeführten Produkte (mit) zuständig sein, da die Planungsaufgaben des SGB XII alle Hilfearten betreffen. Zusätzlich wird der FD 404 auch für das Produkt 311-302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (wesentliches Produkt) zuständig sein.